

# **Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung**

## **Maßgebliche Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)**

vom 03. Juli 2001 (GV. NRW S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom

15. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 933)

	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
21.1.2	Zulassung eines Fernlehrganges nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG ohne vorherige vorläufige Zulassung nach § 12 Abs. 3 FernUSG  Mindestgebühr	150 % des Verkaufspreises  1 050 Euro
21.1.3	Zulassung wesentlicher Änderungen eines zugelassenen Fernlehrganges nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG  Mindestgebühr  Wenn die wesentlichen Änderungen mehr als die Hälfte des gesamten Lehrgangs betreffen, fallen die Gebühren für eine Neuzulassung an.	50 % des Verkaufspreises  250 Euro
21.1.4	Überprüfung des Fortbestandes der Zulassungsvoraussetzungen, sofern nicht Tarifstelle 21.1.3 zutrifft.	30 % des Verkaufspreises
21.1.5	Zulassung eines Fernlehrganges nach § 12 Absatz 1 Satz 1 FernUSG, der eine vorläufige Zulassung nach § 12 Abs. 3 FernUSG vorausgeht.  Mindestgebühr	200 % des Verkaufspreises  1 050 Euro